Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
II/20/201/2

Vorlage-Nr.:
3275/2008

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	14.08.2008	
Finanzausschuss	25.08.2008	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

SBK Sozial-Betriebe Köln gGmbH: Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband NW

In der Sitzung des Finanzausschusses am 23.06.08 bezog sich Ratsmitglied Detjen auf ein Schreiben der Gewerkschaft ver.di vom 17.06.2008 bzgl. Tariftreue der SBK und bat um Prüfung und Unterrichtung des Sozial- wie auch des Finanzausschusses zur nächsten Sitzung.

In dem o. g. Schreiben wandte sich ver.di an den Oberbürgermeister, die Vorsitzenden der Ratsfraktionen, den Gesundheitsausschuss, die Aufsichtsratsmitglieder und den Stadtkämmerer, um auf das aus Sicht der Gewerkschaft problematische Ansinnen der SBK bzgl. eines Austritts aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband NW (KAV NW) und des Abschlusses eines Haustarifvertrages hinzuweisen. Es sei nicht akzeptabel, dass ein Tochterunternehmen der Stadt aus dem KAV NW austritt. Ver.di verlangt von der Stadt eine eindeutige Positionierung als Eigentümerin der SBK und fordert, dass der politische Einfluss geltend gemacht wird, damit die Ergebnisse von Tarifverhandlungen auch in den städtischen Betrieben umgesetzt werden.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Zentren für Senioren und Behinderte der Stadt Köln“ wurde mit Ratsbeschluss vom 22.06.2006 und notarieller Beurkundung vom 31.08.2006 sowie Eintragung ins Handelsregister am 16.10.2006 rückwirkend zum 01.01.2006 in die SBK Sozial-Betriebe Köln gGmbH umgewandelt.

Mit der notariellen Beurkundung des Ausgliederungsplans hat der Betriebsübergang nach § 613 a BGB stattgefunden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden Arbeitnehmer der neuen Gesellschaft, soweit sie dem Betriebsübergang nicht wirksam widersprochen haben. Die Rechte der übergewechselten Arbeitnehmer wurden in gleichlautenden Tarifverträgen mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion (KOMBA) abgesichert.

In der Präambel des Personalüberleitungstarifvertrages (PÜTV) heißt es:
„Durch diesen Personalüberleitungstarifvertrag werden die gesetzlichen Folgen des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB in dem Bewusstsein der sozialen Verantwortung der Vertragsparteien gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern präzisiert. Die Vertragsparteien sind sich einig

darüber, dass dem übergeleiteten Personenkreis keine Rechtsnachteile entstehen sollen."

Die Absätze 2 und 3 des § 2 PÜTV lauten wie folgt:

(2) Für die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden weiterhin die derzeit geltenden bzw. die diese ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), jeweils abgeschlossen zwischen der VKA, dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Gewerkschaft in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung (Aufstellung Anlage 3).
Entsprechendes gilt für die Beschäftigungsbedingungen der Auszubildenden.

(3) Die SBK gGmbH verpflichtet sich, umgehend Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV NW) zu werden. Die Aufnahmebestätigung des KAV wird Anlage 4 des Tarifvertrages.

Mit Wirkung zum 16.10.2006 wurden die SBK ordentliches Mitglied im KAV NW.

Die Entscheidung über den Austritt aus dem Arbeitgeberverband und die Umwandlung in eine Gastmitgliedschaft liegt, da im Gesellschaftsvertrag keine ausdrückliche Entscheidungszuständigkeit von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung vorgesehen ist, in der Zuständigkeit der Geschäftsführung. Dem gegenüber steht dem Aufsichtrat und der Gesellschafterversammlung über die im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich aufgeführten Entscheidungskompetenzen hinaus grundsätzlich das Recht zu, weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung zu unterwerfen.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20.06.08 über den beabsichtigten Austritt aus dem KAV NW im Rahmen einer Mitteilungsvorlage unterrichtet. Nach Diskussion im Aufsichtsrat wurde die Entscheidung über den Austritt aus dem KAV NW in das Benehmen der Geschäftsführung gestellt. Daraufhin hat die Geschäftsführung der SBK zum 30.06.2008 mit Wirkung zum 31.12.2008 den Austritt aus dem KAV NW und vorsorglich die Umwandlung in eine Gastmitgliedschaft ab 01.01.2009 erklärt.

Bezüglich des Schreibens von ver.di wurde die Geschäftsführung der SBK um Stellungnahme gebeten. Die Geschäftsführung der SBK äußerte sich hierzu am 18.07.08 wie folgt:

„Der Tarifabschluss 2008/2009 belastet das Betriebsergebnis der SBK im Jahre 2008 mit 1,9 Mio. € und im Jahre 2009 mit zusätzlich 1,4 Mio. €, insgesamt also mit 3,3 Mio. € (8,6 % lineare Personalkostensteigerung).

Unter Berücksichtigung von realistischen Einnahmeverbesserungen (das Unternehmen befindet sich im Wettbewerb und kann die zusätzlichen Personalkosten auch aufgrund restriktiver Positionen der Kostenträger nicht beliebig an die Kunden weitergeben, ohne Auslastungsprobleme zu provozieren) und der Ausschöpfung aller Sparmaßnahmen im Sachkostenbereich (hierbei sind erhebliche Steigerungsraten bei Energie und Lebensmittelkosten zu berücksichtigen) verbleibt ab 2009 eine jährliche Finanzierungslücke von 1,8 Mio. €.

Diese Lücke wäre theoretisch mit einem Stellenabbau von ca. 45 Planstellen zu schließen. Aus Qualitätsgründen scheidet dieser Weg allerdings aus.

In Verhandlungen mit ver.di muss daher versucht werden, die aus dem Tarifabschluss resultierenden erheblichen Personalmehrkosten u. a. auf mehrere Jahre zu strecken.

Die Geschäftsführung der SBK gGmbH hat nach ausführlicher Beratung im Aufsichtsrat, dem das Bezugsschreiben von ver.di bei seinen Beratungen bereits vorlag, die Umwandlung der Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband zum 01.01.2009 in eine so genannte „Gastmitgliedschaft" erklärt.

Der Zeitraum bis Ende des Jahres 2008 soll genutzt werden, mit ver.di eine haustarifvertragliche

Regelung zu treffen, mit der u .a. das oben angegebene Ziel erreicht werden wird. Es ist nicht daran gedacht, das Tarifgefüge insgesamt zu verlassen. Sollte ein tragfähiges Verhandlungsergebnis erzielt werden, braucht die Umwandlung in eine Gastmitgliedschaft nicht vollzogen zu werden. Die Vollmitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband könnte mit dem dann ausgehandelten Haustarifvertrag beibehalten werden.

Den allgemeinen Ausführungen des ver.di-Schreibens zum Stellenwert der Altenpflege in der Gesellschaft kann ohne Einschränkung zugestimmt werden. Allerdings beleuchten diese Ausführungen nur eine Seite der Rahmenbedingungen. Die Seite des gesetzlich vorgegebenen und gewollten Wettbewerbs im Altenpflegemarkt wird nicht angesprochen. Da der Marktvergleich dabei das entscheidende Kriterium zur Findung des Pflegesatzes ist, werden kommunale Anbieter mit tendenziell höheren Personalkosten mit denen der Wohlfahrtsverbände und den nicht tarifgebundenen privatgewerblichen Anbietern mit niedrigeren Gestehungskosten verglichen, was eine Deckelung der Höhe der Pflegesätze beinhaltet und die Spielräume für Preiserhöhungen erheblich einschränkt.

Im Übrigen kommt erschwerend hinzu, dass Preise in erforderlicher Höhe am Kölner Markt nicht durchsetzbar sind und zu Auslastungsproblemen und damit zu Einnahmerückgängen führen würden.

Insbesondere kommunale Einrichtungen werden zunehmend materiell privatisiert, da sie aufgrund ihrer nicht marktgerechten tariflichen Rahmenbedingungen nicht mehr wettbewerbsfähig sind.

Leider hat ver.di bei den bundesweiten Tarifverhandlungen (für steuerfinanzierte Behörden) darauf keine Rücksicht genommen, so dass als „Notwehrakt“ eine haustarifliche Lösung angestrebt werden muss, um das kommunale Angebot in Köln zukunftsfest zu machen.“

Des weiteren übermittelte der ver.di ArbeiterInnenausschuss die auf seiner Tagung am 28.06.08 verabschiedete Resolution zur „Tarifflucht“ der SBK. Mit Schreiben vom 01.07.2008 wurde diese Resolution sowohl an den OB, die Ratsfraktionen, den Gesundheitsausschuss, den Aufsichtsrat der SBK, den Stadtkämmerer als auch an die Geschäftsführung der SBK übersandt. Hierin kommt die Befürchtung zum Ausdruck, dass einer Tarifflucht der SBK weitere Unternehmen der Stadt Köln sowie ggf. die Stadtverwaltung selbst folgen könnten. Den Beschäftigten der SBK sei die Tarifbindung bei Rechtsformwechsel sowie die Beibehaltung der Arbeitsbedingungen, wie sie bereits in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bestanden, politisch zugesichert worden. Die Umwandlung der Voll- in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (sog. OT-Mitgliedschaft) der SBK wird aufs schärfste verurteilt. Der ver.di ArbeiterInnenausschuss führt aus, dass auf dem Rücken der Beschäftigten nicht die unzureichenden Investitionsmittel oder nicht kostendeckenden Pflegesätze ausgetragen werden könnten. Im Übrigen dürften die Beschäftigten der SBK nicht schlechter als die Beschäftigten der Stadtverwaltung oder anderer städtischer Unternehmen gestellt werden. Rat und OB werden als Gesellschafter der SBK aufgefordert, die Tarifflucht zu unterbinden.

Auf Antrag der Fraktion „Die Linke-Köln“ nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates wird sich der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 28.08.08 mit dem Austritt der SBK aus dem KAV NW beschäftigen.

Der Ausschuss für Soziales und Senioren sowie der Finanzausschuss werden um Kenntnisnahme gebeten.